

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Soziale Förderung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0641/2021
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	18.11.2021	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

**Rechtliche Betreuung sowie deren Vermeidung bei Krankheit und
Behinderung, hier: Bestandsaufnahme und erster Ausblick auf die
Einführung des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)
zum 01.01.2023**

Inhalt der Mitteilung:

Die Mitteilungsvorlage informiert über die aktuelle Arbeit der Betreuungsstelle der Stadt Bergisch Gladbach sowie über die Veränderungen und Konsequenzen, die durch die Einführung des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum 01.01.2023 zu erwarten sein werden.

Sachdarstellung

Die Betreuungsstelle der Stadt Bergisch Gladbach verfasst Sozialberichte für das Betreuungsgericht, um darzulegen, inwiefern eine rechtliche Betreuung für Personen notwendig ist. Grundlage hierfür ist derzeit § 1896 BGB und das Betreuungsbehördengesetz (BtBG).

Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung sind umfangreiche Ermittlungen im sozialen Umfeld betroffener Personen anzustellen. Gespräche mit den betroffenen Menschen, Angehörigen oder auch medizinischem Personal, Richtern und Rechtsanwälten sind hier die Regel, um die Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung zu ermitteln.

Es handelt sich um eine Erforderlichkeitsprüfung, die als Voraussetzung vielseitige Kenntnisse in medizinischen und sozialen, bzw. sozialrechtlichen Bereichen voraussetzt, darüber hinaus diagnostische bzw. prognostische Aspekte zu berücksichtigen hat.

Im Vorfeld der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung schlägt die Betreuungsstelle einen geeigneten Betreuer vor. Dies setzt die Prüfung der Sachkunde der Betreuer ebenso voraus wie die Einschätzung ihrer Eignung.

Zur Aufgabe der Betreuungsstelle gehört die Gewinnung geeigneter Betreuer zur Betreuungsübernahme, sowohl Berufsbetreuer als auch ehrenamtlich Tätige, und bildet diese fort beziehungsweise muss regionale Fortbildungsangebote sicherstellen.

Die Betreuungsstelle informiert und berät auch zu betreuungsrechtlichen Fragen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zum Beispiel bei Erstellung einer Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung.

Der Gesetzgeber fordert dazu auf, alternative Unterstützungsformen zur rechtlichen Betreuung zu ermitteln, gegenüber Betroffenen zu vermitteln, Netzwerke mit geeigneten Anbietern und Institutionen zu pflegen sowie darüber öffentlich zu informieren. Informationsveranstaltungen oder Vorträge sind für ein breites Echo in der Bürgerschaft ebenso erforderlich, wie Einzelberatungen im vertrauensvollen Gespräch.

Die Mitarbeiter der Betreuungsstelle beglaubigen zudem die Echtheit von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten sowie Betreuungsverfügungen und ermöglichen so eine „öffentlich beglaubigte Urkunde“. Auch über den Gesamtkomplex „Patientenverfügungen“ informiert die Betreuungsstelle vertiefend.

Beide Aspekte sind gleichzeitig Schwerpunkte von extern durchgeführten Sprechstunden in Krankenhäusern und im Hospiz.

Derzeit werden die Aufgaben der Betreuungsstelle von 5 pädagogischen Fachkräften mit 4,5 Stellen erledigt. Im Durchschnitt wurden in den vergangenen Jahren 600 Fälle, sogenannte „Betreuungsgerichtshilfen“, bearbeitet.

Hier ist aber eine steigende Tendenz bereits konkret ersichtlich und auch zukünftig absehbar.

01.01.2023 Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)

Das BtOG löst das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ab und umfasst die Gesetze, die die Aufgaben und Rechtsstellungen der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer regeln.

Ziele des neuen Gesetzes sind insbesondere:

- die Umsetzung von Artikel 12, Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), der die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung bekräftigt und die Vertragsstaaten verpflichtet, Menschen mit Behinderung den Zugang zu notwendigen Hilfen zu ermöglichen,
- Festschreibung besserer Qualitätsstandards, Verfahrensweisen und Verzahnung der Akteure im Betreuungsrecht sowie Stärkung der Rolle der Behörde in den Verfahren zur Errichtung der rechtlichen Betreuungen,
- Einführung der Betreuungsstelle als Stammbehörde für Betreuer mit Aufsichts- und Kontrollfunktion sowie weitreichenden Entscheidungsbefugnissen bis hin zur Versagung der Berufsausübung.

Konsequenzen für die Stadt Bergisch Gladbach durch die Umsetzung des BtOG

Durch die Notwendigkeit der Umsetzung des BtOG ab 01.01.2023 werden zukünftig zusätzliche Aufgaben im Verwaltungs- und Pädagogikbereich durch die Betreuungsstelle zu erledigen sein, die sich sicherlich in einem höheren Personalbestand darstellen werden.

Zum Beispiel:

- Pflicht der Betreuungsstelle, selber subsidiäre Hilfen zu organisieren und zu vermitteln, um Betreuungen zu vermeiden bis hin zu sozialarbeiterischer Arbeit im Einzelfall (§8 BtOG),
- Kontakte zum Hilfesystem herstellen und bei antragsabhängigen Leistungen ggfls. Betroffene unterstützen und die notwendigen Anträge zu stellen,
- rechtliche Betreuer und Betreuerinnen im Ehrenamt zu begleiten und im Einzelfall zu beraten (§5 BtOG),
- zum neu eingeführten Ehegattenvertretungsrecht für die Gesundheitsvorsorge (§ 1358 BGB) *ohne* Erteilung einer Vollmacht informieren,

- Berufsbetreuer zu registrieren und zu kontrollieren, bzw. als Stammbehörde (die Behörde, bei der der Betreuer seine Geschäftsadresse hat) mit der Legitimation zu fungieren, diesen die Eignung zu versagen (Verwaltungsakt nach §23 BtOG und § 27 BtOG), dies setzt eine enge Zusammenarbeit mit den Amtsgerichten und den umliegenden Stammbehörden voraus,
- Entwicklung eines neuen Arbeitsablaufs für ein regional gültiges Registrierungsverfahren von Betreuern und Betreuerinnen sowie zur buchhalterischen Vereinnahmung einer Registrierungsgebühr nach § 4 BtOG Abs.4,
- die Betreuungsstelle wird zukünftig klagefähige Bescheide an Betreuer und Betreuerinnen herausgeben müssen, falls ihre Eignung nicht anerkannt oder aberkannt wird, damit entscheidet die Betreuungsstelle über die Eignung, diese Tätigkeit auszuüben (§§ 24 – 29 BtOG),
- Beratung und Hilfe bei der Erstellung von Patientenverfügungen,
- öffentliche Beglaubigungen von Vollmachten und Betreuungsverfügungen sind nicht mehr an den Wohnort von Interessierten gebunden,
- Einrichtung der so genannten „erweiterten Unterstützung“ (umfangliche Hilfsmaßnahmen und beratende Gespräche vor der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung),
- dauerhafte Suche der nächsten Generation von Betreuern und Betreuerinnen (Beruf wie Ehrenamt), Stadt und Kreis werden sich über die zukünftige Finanzierung der Betreuungsvereine verständigen müssen.

In der Konsequenz wird sich bundesweit ein allgemeiner, bislang aufgrund fehlender Erfahrungswerte jedoch schwer abschätzbarer, Personalmehrbedarf ergeben.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) sowie der Deutsche Verein haben Empfehlungen zur Berechnung der Personalermittlung entwickelt und herausgegeben, um den Kommunen eine Vorstellung vom zukünftigen Personalmehrbedarf zu vermitteln.

Unter der Zugrundelegung einer realistischen bis eher defensiven Grundannahme errechnet sich für Bergisch Gladbach ein zusätzlicher Personalbedarf zwischen 2,5 - 4 neuen Stellen sowohl für Verwaltungs- als auch pädagogisches Personal.

Bei dieser Rechnung handelt es sich noch nicht um einen genauen Wert, denn dieser wird abhängig sein von konkreten Faktoren wie dem Landesausführungsgesetz zum BtOG, Übereinkommen zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt sowie von inhaltlichen Konkretisierungen aus den einschlägigen Arbeitsgruppen und den Rechtsverordnungen.

Absehbar ist, dass die Betreuungsstelle der Stadt Bergisch Gladbach in den folgenden Jahren personell aufgestockt werden muss, um den gesetzlichen Forderungen des BtOG zu entsprechen.